

**Bekanntmachung der
Stadt Grevenbroich
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl der/des Bürgermeisters/Bürgermeisterin
und des/der Landrats/Landrätin des Rhein-Kreis Neuss
am 13. September 2015

und

einer etwaigen Stichwahl
für Wahl der/des Bürgermeisters/Bürgermeisterin
und / oder
des/der Landrats/Landrätin des Rhein-Kreis Neuss
am 27. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Grevenbroich zur Wahl der/des Bürgermeisters/Bürgermeisterin und zur Wahl der/des Landrates/Landrätin am 13. September 2015 wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Raum 3, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang für Wähler, die gehbehindert sind, ist barrierefrei über den Eingang Bernardushaus erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen prüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (Auskunftssperre) gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegengesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (siehe 1.), spätestens am **28. August 2015**, bis 12:30 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Raum 3 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **23. August 2015** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein, der sowohl für die Wahl am 13. September 2015 als auch für eine etwaige Stichwahl am 27. September 2015 beantragt werden kann, erhält auf Antrag

6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

6.2 eine **nicht** in die Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August, 12.30 Uhr) versäumt hat.
- b) sie ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können nur von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2015, 18.00 Uhr**, für eine etwaigen Stichwahl bis zum **25. September 2015, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich schriftlich, mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (an: wahlen@grevenbroich.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (via Internet über www.grevenbroich.de) als gewahrt. Eine telefonische (fernmündliche) Beantragung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **also Samstag, 12. September 2015, 12.00 Uhr** und für eine etwaige Stichwahl **bis Samstag, 26. September 2015, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand im Wahllokal wählen will, so erhält er für

die Wahl der/des Bürgermeister / Bürgermeisterin und für die Wahl der/des Landrats / Landrätin am 13.09.2015

- einen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel – auf weißem Papier, für die Wahl der/des Bürgermeisters / Bürgermeisterin,
- einen amtlichen Stimmzettel – auf gelben Papier, für die Wahl der/des Landrats / Landrätin des Rhein-Kreis Neuss,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag – rot – und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Im Falle einer Stichwahl (Termin: 27.09.2015) werden von Amts wegen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten gesandt, die

- bereits zur ersten Wahl am 13.09.2015 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt haben
- bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein nur für die Stichwahl beantragt haben.

Für eine etwaige Stichwahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel – auf weißem Papier, für die Wahl der/des Bürgermeisters / Bürgermeisterin und / oder
- einen amtlichen Stimmzettel – auf gelben Papier, für die Wahl der/des Landrats / Landrätin des Rhein-Kreis Neuss,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag – rot – und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet die oder den Stimmzettel persönlich, legt diesen in den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf der Rückseite des **roten** Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- steckt den verschlossenen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag,
- verschließt den **roten** Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die Bürgermeisterin. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltage bis **16.00 Uhr** eingegangen ist.

Nähere Angaben, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Grevenbroich, den 05.08.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Stadt Grevenbroich

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 30 Satz 2 und § 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 29. Juli 2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Stadt Grevenbroich zugelassen hat:

Wahlvorschläge für das Amt des/der Bürgermeisters/in

Name, Vorname	Partei
Beruf	Wählergruppe
Geburtsjahr/Geburtsort	Einzelbewerber
Anschrift	
Kwasny, Ursula Bürgermeisterin 1952, Kapellen jetzt Grevenbroich Frimmersdorfer Straße 82, 41517 Grevenbroich	CDU
Krützen, Klaus	SPD

Schulleiter
1968, Neuss
Neuhäuser Weg 28, 41516 Grevenbroich

**GRÜNE
DIE LINKE
FBG**

Suermann, Martina **MEIN GREVENBROICH**
med.-techn. Assistentin
1962, Düsseldorf
Bahnstraße 93A, 41515 Grevenbroich

Heyartz, Dirk **Einzelbewerber**
Sachverständiger / Schädlingsbekämpfer
1967, Düsseldorf
Jülicher Straße 26, 41515 Grevenbroich

Dr. jur. Zimmermann LL.M., Michael J. **Einzelbewerber**
Rechtsanwalt / Fachanwalt
1949, Blätz jetzt Burgstall
Auf dem Wiler 50, 41517 Grevenbroich

Habicht, Daniel **Einzelbewerber**
Bankkaufmann/selbst. Versicherungsfachmann
1987, Grevenbroich
Friedensstraße 35, 41517 Grevenbroich

Schönaich, Hans Günter **Einzelbewerber**
Systemanalytiker EDV
1956, Norf jetzt Neuss
Fröbelstraße 5, 41515 Grevenbroich

Grevenbroich, den 06.08.2015

Michael Heesch
Wahlleiter und Erster Beigeordneter

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN